

1. Nachtrag

zum Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß § 73c SGB V

zwischen der

SECURVITA BKK, Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

I. Der Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie wird wie folgt geändert:

1. § 4 Qualifikation der Vertragsärzte

a) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Aufrechterhaltung der Teilnahmeberechtigung verpflichten sich die teilnehmenden Vertragsärzte zur regelmäßigen Teilnahme an den von den Ärztekammern und/oder den Kassenärztlichen Vereinigungen und/oder der SECURVITA BKK anerkannten homöopathischen Fortbildungen, z. B. homöopathischen Qualitätszirkeln, in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich überwiegend auf Einzelmittelhomöopathie beziehen.

b) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Teilnahme an den homöopathischen Fortbildungen und an den homöopathischen Qualitätszirkeln ist der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung alle fünf Jahre beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Arzt die Teilnahme an dem Vertrag erklärt hat, nachzuweisen. Werden die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 15.02. nach Ablauf eines solchen fünf Jahreszeitraum nachgewiesen, erlischt die Teilnahmegenehmigung mit Ablauf des 1. Quartals des Kalenderjahres.

c) Nach § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis bis zum Ablaufdatum des Diploms. Danach gelten die Regelungen des Absatzes 3, solange kein verlängertes Diplom vorgelegt wird.

d) Der bisherige § 4 Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 9 Abrechnungsverfahren

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 – Kontenart 992 – unter den in § 8 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.

3. Anlage 1 „Teilnahmeerklärung Vertragsarzt“ wird neu gefasst.

4. Anlage 2 „Teilnahmeerklärung Versicherter“ wird neu gefasst.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft.

Berlin, den 07.06.2010

Für die AG Vertragskoordination



Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung



Dr. Carl-Heinz Müller
Vorstand der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Für die SECURVITA BKK



Jan Behrens
Vorstand der SECURVITA BKK